

## Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am **06. Februar 2022** findet die

**Wahl zum Landrat/ zur Landrätin** des Landkreises Potsdam-Mittelmark statt.

Die Wahl dauert von 8.00 -18.00 Uhr

Eine eventuell notwendige **Stichwahl** findet am **20. Februar 2022** in der Zeit von  
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Stadt Werder (Havel) ist in folgende 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirks-Nr.	Wahllokal	Anschrift	
1500	Kita "Anne Frank"	Elsastraße 21, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1501	Traumfänger	Mielestraße 2, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1502	Gymnasium I	Kesselgrundstraße 62-68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1503	Gymnasium II	Kesselgrundstraße 62-68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1504	Karl-Hagemeister-GS I	Gluckstraße 8, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1505	Karl-Hagemeister-GS II	Gluckstraße 8, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1506	Kita "Eichenhof"	Kemnitzer Straße 93, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1507	Familienzentrum	A.-Damaschke-Straße 35-37, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1508	Schützenhaus	Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1509	Horthaus	Hoher Weg 156, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1510	Carl-von-Ossietzky-OS I	Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1511	Carl-von-Ossietzky-OS II	Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1512	Carl-von-Ossietzky-OS III	Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1513	Seniorenresidenz Haus 1	Auf dem Strengfeld 8, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1514	Zum Werderaner	Berliner Straße 70, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1515	Gemeindezentrum Bliesendorf	Bliesendorfer Dorfstraße 10, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1516	Hort "Sunshine Kids" I	Alte Straße 18, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1517	Hort "Sunshine Kids" II	Alte Straße 18, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1518	Kita "Zauberwald"	Poststraße 21 A, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1519	Alte Schule Plessow	Plessower Hauptstraße 12, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1520	Gemeindezentrum Plötzin	Friedhofswinkel 5, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1521	Inselzentrum Töplitz	Dorfplatz 11, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei

1522	Haus des Bürgers	An der Havel 68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1523	Gemeindezentrum Kemnitz	Kemnitzer Dorfstraße 27 B, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1524	Dorfbegegnung Phöben	Hauptstraße 12, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1525	Gemeindezentrum Derwitz	Maulbeerweg 1 A, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1526	Inselparadies "Inselclub Petzow"	Zum Inselparadies 9-12, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei

Die 2 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Stadt Werder (Havel) am 06. Februar 2022 um 16.00 Uhr beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig (Raum 101 und Raum 244/247) zusammen.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16. Januar 2022 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen.

In den Wahllokalen gelten aufgrund der **Corona-Pandemie** folgende **Maßnahmen** zum Schutz der Wähler/innen und der Wahlhelfer/innen:

- Bitte planen Sie genügend Zeit für die Stimmabgabe in Ihrem Wahllokal ein. Durch die Hygienebestimmungen kann es zu Wartezeiten kommen.
- In allen Gebäuden, in denen Wahlräume untergebracht sind, gilt die Maskenpflicht: Sie müssen eine medizinische Maske beim Betreten des Wahllokals tragen. Zur Identitätskontrolle gegenüber einem Wahlhelfenden ist die medizinische Maske im Bereich einer Hygieneschutzwand kurzzeitig abzusetzen.
- In allen Wahllokalen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dies beim Betreten des Wahlraumes.
- Oberflächen, etwa von Türgriffen, Wahlkabinen und Stiften, werden regelmäßig durch die Wahlhelfer/innen gereinigt.
- Bitte verwenden Sie Ihren eigenen, nicht radierfähigen Kugelschreiber mit blauer oder schwarzer Schreibfarbe für die Stimmabgabe.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wähler/innen über ihre Person auszuweisen. Die **Wahlbenachrichtigung** wird den Wählern/innen wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer **möglichen Stichwahl am 20. Februar 2022 wieder vorzulegen**.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10.12.2021 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben

werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das im Rahmen der Hygienebestimmungen ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.  
Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Stadtverwaltung Werder (Havel), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20.02.2020, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind erhalten nach Maßgabe der BbgKWahlV von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20.02.2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesandt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Werder (Havel), 12.01.2022

gez.  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin